



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Junge volljährige Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenständiges Leben begleiten – ein Projektbericht

Berlin, 22.02.2018

Johanna Karpenstein,

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gliederung

- Projekt auf eigenen Füßen stehen & Leitfaden für Fachkräfte
- Zahlen & Lebenssituation junger Geflüchteter im Übergang
- Übergangsgestaltung: rechtliche & pädagogische Herausforderungen und Empfehlungen
- Handlungsbedarf
- Diskussion



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Projekt „Auf eigenen Füßen stehen...zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“ (2014-2017)

Interviews & Workshops in Kooperation mit 5 JH-Einrichtungen mit

- Jugendlichen/ jungen Volljährigen vor dem Übergang
- Jungen Volljährigen nach Beendigung der JH (Zielgruppenbegrenzung zwangsläufig ü18/GU, da faktisch ohne Zugang zur JH)
- Unterstützungsnetzwerken (JH, JA, Beratungsstellen, Bildungsprojekte etc.)

Übergeordnete Fragestellungen: Was sind Herausforderungen während des Übergangs und Perspektiven nach Beendigung der JH ? Was muss sich strukturell ändern?

Schwerpunktsetzung im Projekt wie im Leitfaden für Fachkräfte: Perspektive der Jugendlichen -> rechtliche & pädagogische Handlungsempfehlungen

Output/Ergebnisse in der aktuellen Arbeit des B_umF: Schulungen, Fachtage, strukturelle und Einzelfallberatung; Arbeitshilfen & Leitfaden für Fachkräfte



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Junge Volljährige seit 2014...

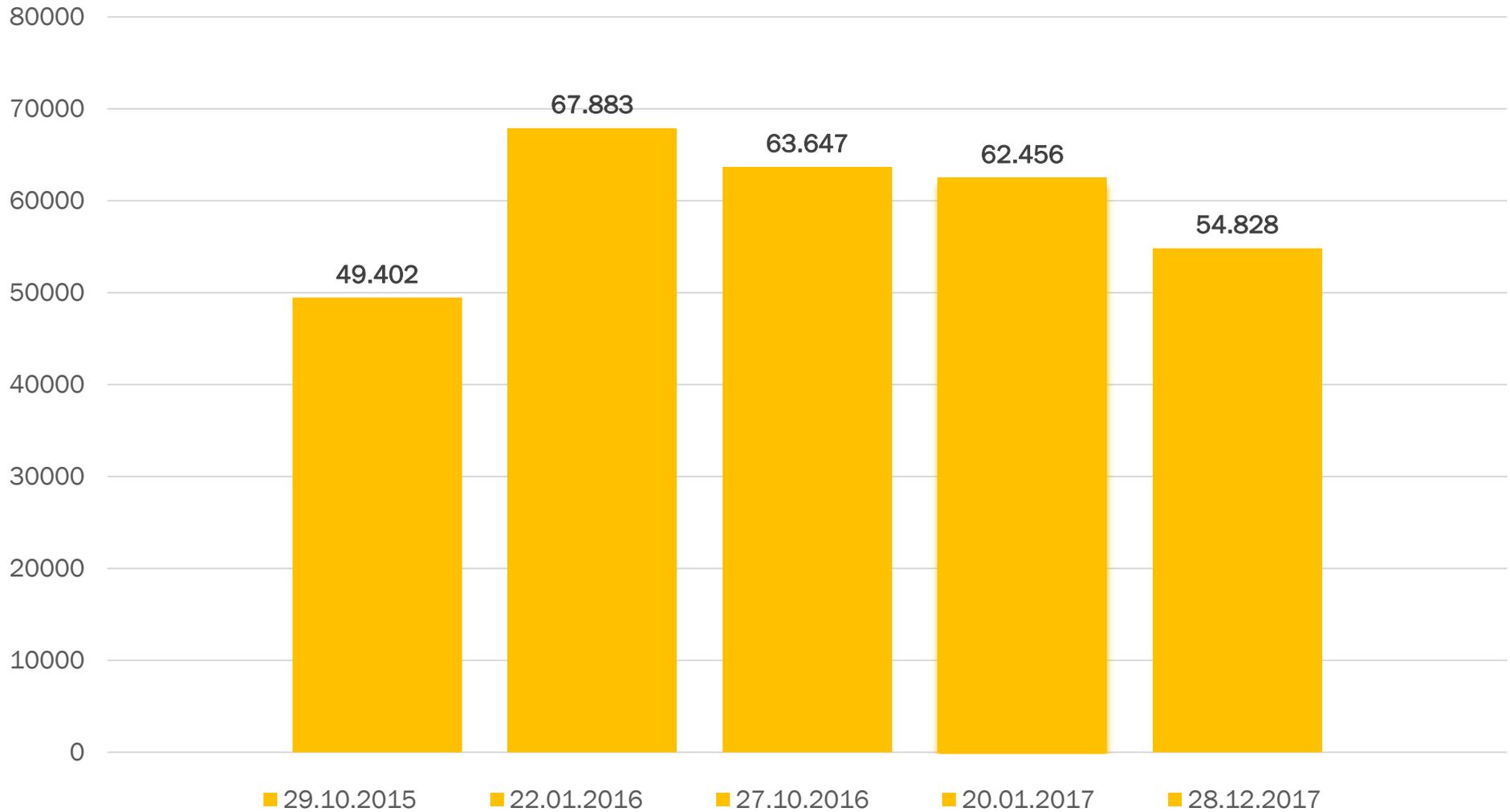
- Die Entwicklung des Themas junge Volljährige insgesamt als auch beim Bumf ist eng mit den Zuzugszahlen und aktuellen Einreiseentwicklungen verbunden.
- Projekt „Auf eigenen Füßen stehen“ (2014-2017) sollte junge volljährige Geflüchtete auf die Agenda der Fachöffentlichkeit holen ... im Verlauf des Projekts waren sie aufgrund vielfältiger Problemlagen in aller Munde (Unterbringung GU; Verteilung nach Beendigung der JH; Debatten Kostenreduktion (SGB VIII Reform)...))
- Interviews mit Jugendlichen 2014/2015 -> damalige Betreuungssituationen erschienen 2016 wie „best practice“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge in der Jugendhilfe



Quelle: Bundesverwaltungsamt, 2015-2017



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

UmF in der Jugendhilfe- Stand Januar 2018

Hilfeform	Anzahl der Kinder und Jugendlichen
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII	527
Inobhutnahme nach §42 SGB VIII	2.569
Hilfe zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII und sonstige Anschlussmaßnahmen	22.315
Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII und sonstige verselbstständigende Jugendhilfemaßnahmen	27.200
GESAMT	52.594

Quelle: Bundesverwaltungsamt, 09.02.2018



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Asylerstanträge umF & Schutzquoten (Quelle: BAMF)

	2015	2016	1.Halbjahr 2017
Asylerstanträge von uM	22.255	35.939	5.702

	2015	2016	1. Halbjahr 2017
Gesamtschutzquote: Entscheidungen über Asylanträge von uM	90%	89%	80% (umF) Zum Vergleich Schutzquote Erwachsene 46%



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Online Umfrage Herbst 2017

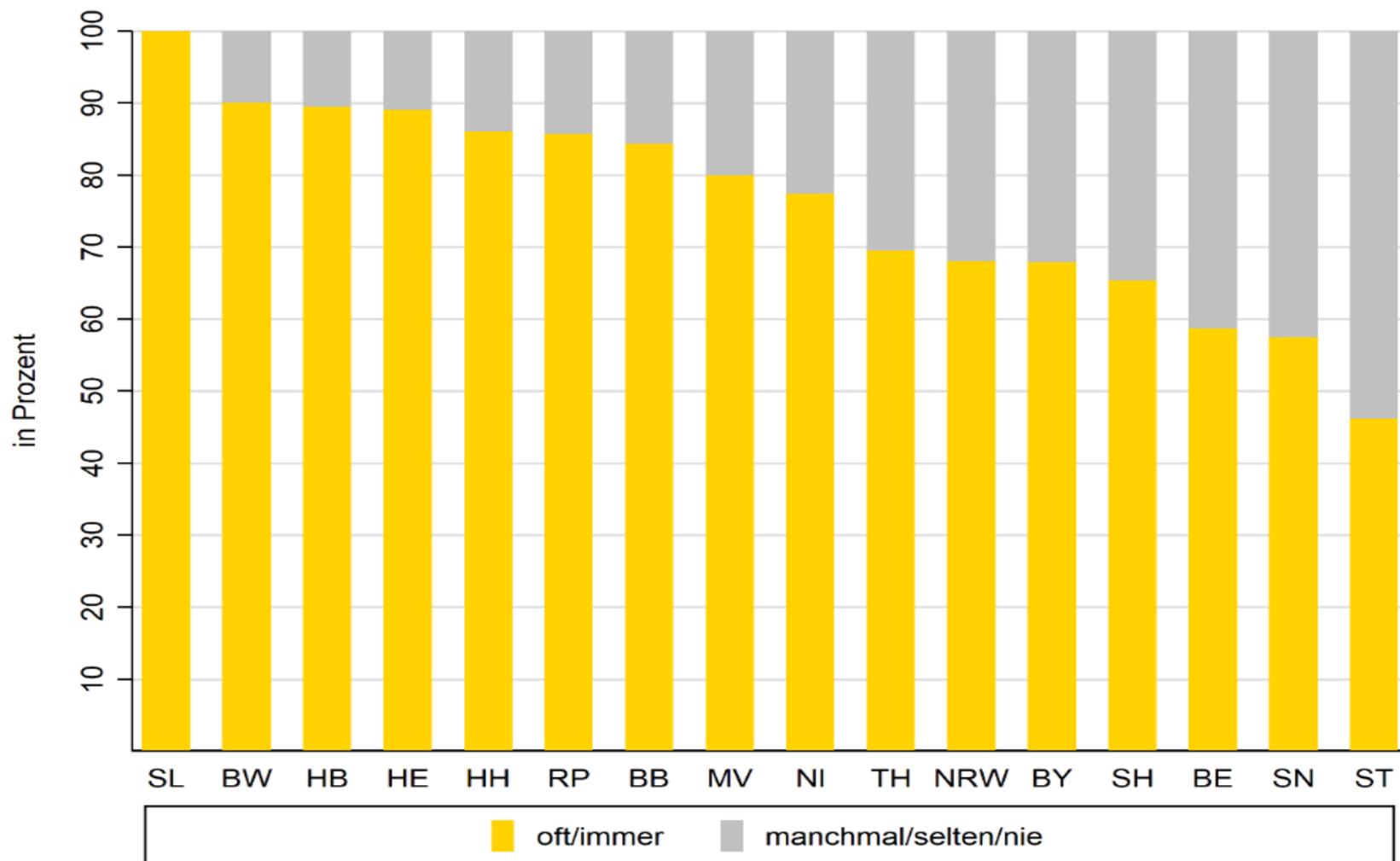
Aktuelle Ergebnisse einer bundesweiten Online-Umfrage
des Bundesfachverband umF unter Fachkräften der
Jugendhilfe zur Situation junger Volljähriger



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wie häufig werden bei Ihnen vor Ort Hilfen für junge Volljährige gewährt? (Bundesländervergleich)

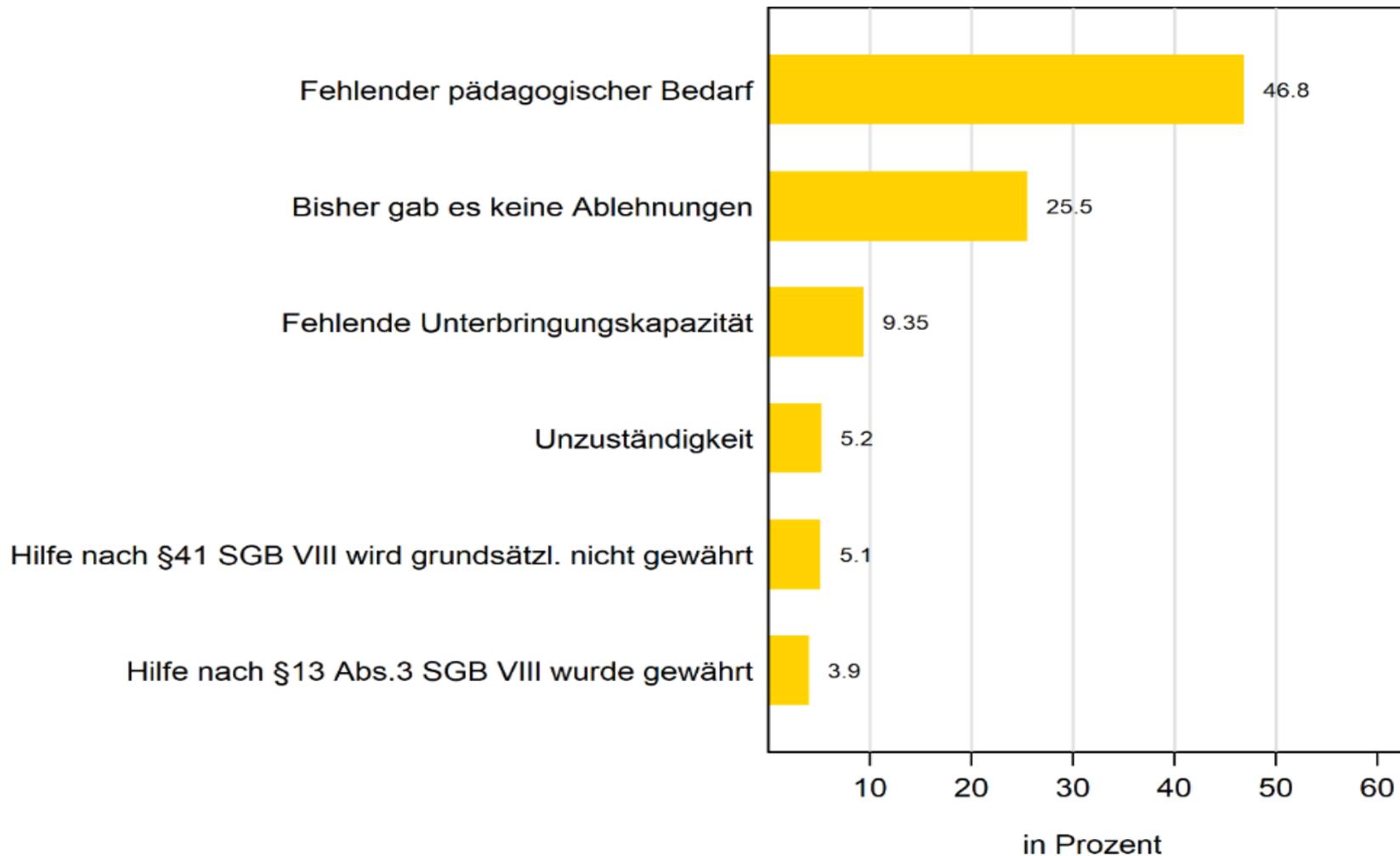




BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sind die hauptsächlichen Gründe, aus denen Anträge auf Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII abgelehnt werden?



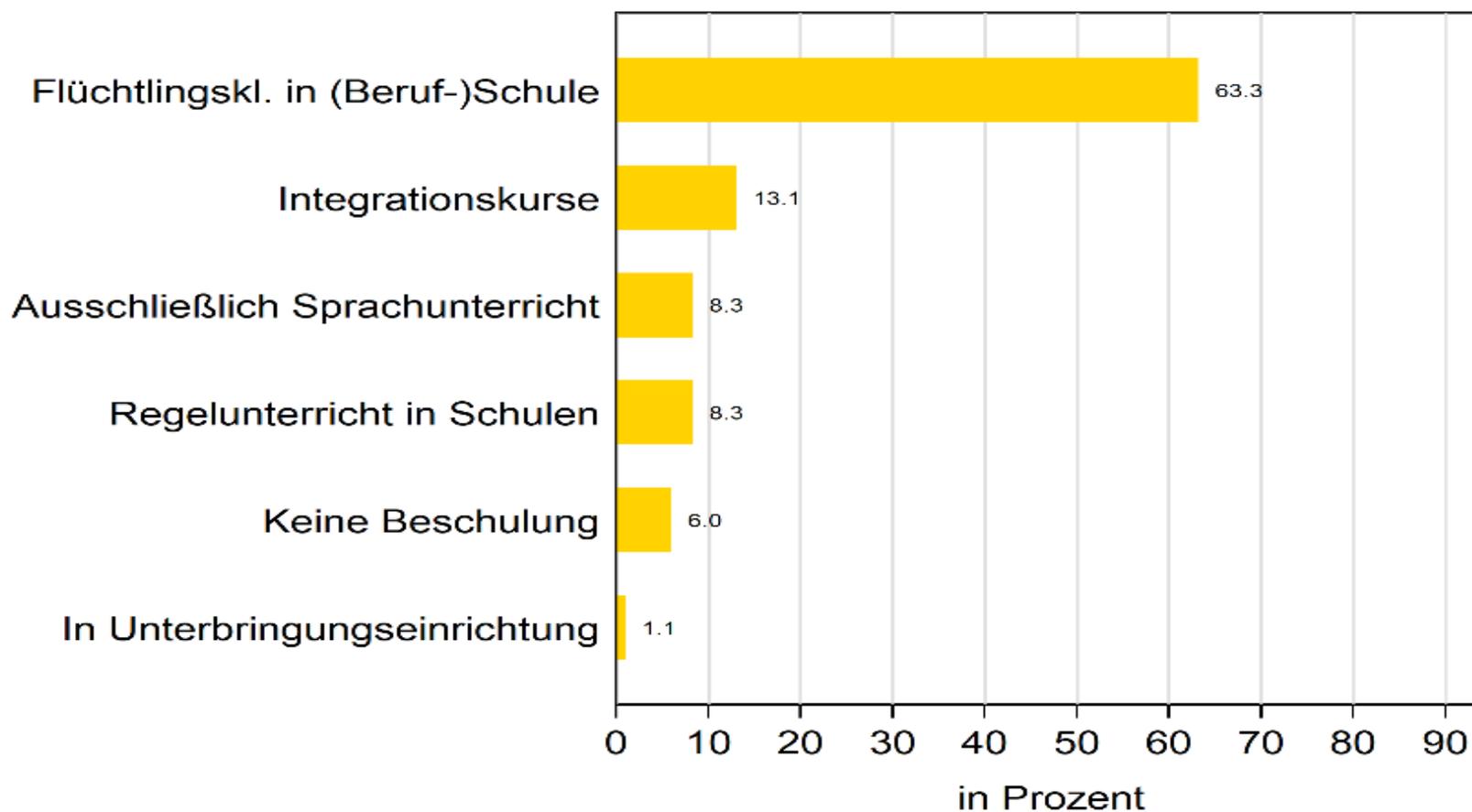
* bei der Frage waren max. drei Nennungen möglich



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wie werden die über 18jährigen bei Ihnen vor Ort hauptsächlich beschult?

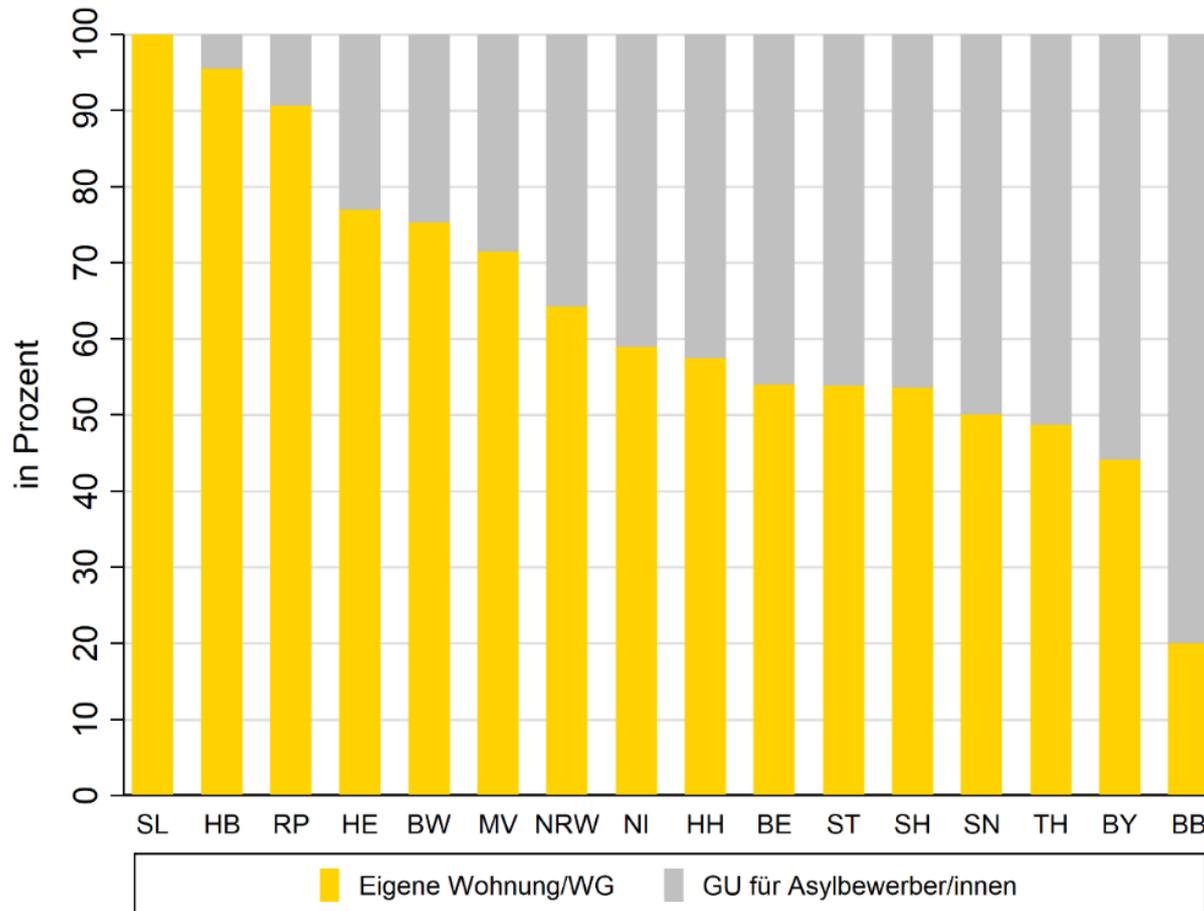




BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wohin werden die Jugendlichen bei Ihnen vor Ort nach Beendigung der Jugendhilfe in der Regel entlassen? (eigene Wohnung; WG / GU)





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Projekt

„Auf eigenen Füßen stehen“

Die Lebenssituation junger Geflüchteter im Übergang
in ein eigenverantwortetes Leben

Perspektive befragter Jugendlicher -

Welche Bedarfe und Voraussetzungen für einen
gelungenen Übergang sehen junge Geflüchtete?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Akteure im Übergang

TrainerIn

NachhilfelehrerIn

BetreuerIn

VormundIn

Beratungsstellen/
JMD ...

TherapeutIn

Junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe

LehrerIn /
SchulsozialarbeiterIn

RechtsanwältIn

JugendamtsmitarbeiterIn

MentorIn

Sozialamt/ Jobcenter

Bundesamt/
Ausländerbehörde



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebenssituation junger Geflüchteter bei Verlassen der Jugendhilfe

Die Lebenssituation der von uns befragten jungen Geflüchteten war/ist von zahlreichen Brüchen, fehlender Stabilität/ Kontinuität und Unsicherheit geprägt.

- kurze Voraufenthaltszeit in Deutschland
- Spracherwerb nicht abgeschlossen
- Unsichere Zukunftsperspektive, da aufenthaltsrechtliche Situation oft (noch) nicht abgesichert oder bedroht ist
- Zuständigkeitswechsel zu anderen Behörden/ Leistungsträgern; wenig Wissen/Sensibilität zur Lebensrealität junger Geflüchteter in sozialen Diensten/ Leistungsbehörden
- (weiterer) Zugang zu (Regel)Schule, Ausbildung und Arbeit abhängig von der regionalen Situation und Status
- Förderung durch BAB, Bafög etc. reglementiert nach Voraufenthaltszeit u.a. Voraussetzungen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebenssituation junger Geflüchteter bei Verlassen der Jugendhilfe

- Wohnsituation in der Praxis oft *das* zentrale Problem (Ursache für Stress)
- Beendigung der Vormundschaft (Ausnahmen bei unterschiedl. Alter im HKL), Kontakt zu Betreuer/innen und Vormündern zumindest offiziell beendet
- Wiedererleben von Beziehungsabbrüchen
- Soziales Netz sehr unterschiedlich ausgeprägt
- weiterführende Unterstützung z.B. Nachbetreuung oft zu kurz/ unzureichend; Unterstützung über die JH hinaus, v.a. aufenthaltsrechtliche Beratung jenseits selten geklärt
- Diskriminierungserfahrungen/ Rassismus (Wohnungsmarkt/ Arbeitswelt/ Behörden)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Perspektive der Jugendlichen auf den Übergang

- **Keine Zukunftsplanung ohne Aufenthaltsrechtliche Perspektive** und (sprachliche) Begleitung! (Ausbildung, Wohnen, etc.)
- **Keine Eigenständigkeit ohne Vertrauenspersonen** (auch außerhalb der JH), vertraute Strukturen und Orte, Community, Peers
- **18: Druck, Überforderung, Existenzangst** (GU; akt.: „neg. Bleibeperspektive“) -> Zeit! (Ankommen, Schule, Therapie...)
- **Kaum vertraute Anlaufstellen außerhalb der Jugendhilfe** (zentralisierte Hilfeform -> problemspezifische Anlaufstellen)
- **Pädagogische und fachliche Begleitung von Bildungsverläufen:** Integrationsmaßnahmen allein reichen nicht!
- **Parteilichkeit & Mitbestimmung** (Legitimität der Migration; über Beteiligung zur Eigenverantwortlichkeit; Ohnmachts- u. Rassismuserfahrungen)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

-> Care Leaver mit Fluchterfahrung

- Politisch motivierte Diskurse um pauschal geringere Bedarfe junger Geflüchteter („besondere Bedarfe“ mit Fokus Spracherwerb & Bildungszugang; akt. Diskursverschiebung in Richtung Kriminalisierung)
- Unterstellung einer höheren Selbstständigkeit aufgrund der Flucht. Eine erzwungene „Überlebensselbstständigkeit“ wird für junge Menschen zur Rechtfertigung geringerer Bedarfe
- Einschränkungen der eigenständigen Lebensführung durch asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen
- Kommunale „Lotterie“ in der Hilfestellung

-> Bedarfe junger Geflüchteter unterscheiden sich von Care Leavern ohne Fluchterfahrung. Aber: in erster Linie Jugendliche/junge Erwachsene mit vielschichtigen Problemlagen, Bedarfe, Stärken.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Schnittstelle Jugendhilfe – Asyl- und Aufenthaltsrecht

Was ändert sich rechtlich mit 18 Jahren, was
mit Beendigung der Jugendhilfe?

- Asyl- und aufenthaltsrechtliche Veränderungen
- Jugendhilferechtliche Veränderungen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Veränderungen mit 18 Jahren

- Anspruch auf Familienzusammenführung (Eltern) bei Flüchtlingsanerkennung endet
- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- Ausreisepflicht wird grds. vollziehbar (§ 58 Abs. 1a AufenthG/ Aufenthaltssicherung)
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung, so z.B. eine begonnene Ausbildung
- Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich (Gefahr bei verspäteter Asylantragstellung)
- Drohende EASY Verteilung bei Asylantragstellung mit Volljährigkeit – ohne Einschreiten der Jugendhilfe Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke
- Wachsamkeit geboten bei sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ (Asylantragrücknahme?)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was ändert sich mit Beendigung der Jugendhilfe?

- **Gefahr der Verteilung** (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG nach Verteilung gem. § 42b SGB VIII) – ohne Einschreiten der Jugendhilfe Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke
 - Bsp: Asylantragstellung nach Erreichen der Volljährigkeit (insbesondere bei Beendigung der Inobhutnahme durch Altersschätzung)
 - Bsp.: Zuständigkeitspoker der Ordnungs- und Sozialbehörden bei Unterbringung außerhalb des Bereichs d. Zuweisungsjugendamt (§ 42 b SGB VIII)
- Keine jugendhilferechtliche Unterbringung – GU? Obdachlosigkeit?
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung – abhängig vom Aufenthaltsstatus – Bildungszu- und -fortgang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/BaföG)
- Wegfall des Unterstützungssystems und gleichzeitig fehlende Beratungsstrukturen an den Schnittstellen – Beratungsprojekt BumF: Blick nach vorn - selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Einige typische Fragen und Zweifel aus unserer Beratungspraxis zur Hilfestellung bei jungen Volljährigen werden im Leitfaden für Fachkräfte aufgearbeitet:

4 Beispiele



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Spielt der Aufenthaltsstatus bei Hilfen für junge Volljährige eine Rolle?

Geltungsbereich § 6 SGB VIII: Geduldeter oder rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt:

„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

Gewöhnlicher Aufenthalt:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)

→ **Nein!** vgl. hierzu BumF, Junge Geflüchtete in ein eigenverantwortliches Leben begleiten, S. 26 Leitfaden BumF https://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige – eine Kann-Leistung?

- Nein, die Hilfe für junge Volljährige ist als subjektiver Regel-Rechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgestaltet, der nur im begründeten Ausnahmefall rechtmäßig verwehrt werden kann:

*„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, **wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.** Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt...“ (§ 41 SGB VIII).*

- Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr nur in begründeten Einzelfällen und als Fortsetzungshilfe (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)
- Entscheidend ist, ob ein Leistungsempfänger mit den Mitteln der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, **dann hat die Jugendhilfe den Vorrang vor anderen Sozialleistungsträgern.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Keine Hilfe, weil Geflüchtete „per se“ selbstständiger?

Nein, es gibt weder eine rechtliche noch eine empirische Grundlage für diese Annahme:

Kriterien der Hilfestellung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII):

- Gewährung richtet sich nach Bedarf im Einzelfall: Braucht der junge Mensch pädagogische Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie zur eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund seiner individuellen Situation?
- Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung können durch psychische, soziale und ökonomische Faktoren entstehen
- Eigenverantwortliche Lebensführung darf nicht auf funktionale, alltagspraktische Fähigkeiten verengt werden. Auch Aspekte der emotionalen und sozialen Reife sind zu berücksichtigen!
- -> **Diskussion: Aufenthaltsrechtliche Restriktionen bedingen eigenständige Lebensführung!?**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Beendigung der Hilfe wegen fehlender Mitwirkung?

- Mitwirkungsbereitschaft zu erzielen ist in erster Linie sozialpädagogische Herstellungsaufgabe
 - Hilfe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßiger Schulbesuch (Mythos „Mitwirkungspflicht“)
 - Sensibilität für finanzielle Verpflichtungen und psychische Belastungen im Kontext von Flucht und Migration. Kein Anlass junge Menschen als „bildungsunwillig“ etc. abzutun und die Hilfe zu beenden
 - Es muss innerhalb der Hilfe kein bestimmtes Ziel erreicht werden – es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwGE 5 c 26/98)
- Unzureichende Zielerreichung spricht in erster Linie dafür, dass Ziele zu hoch gesteckt sind



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

-> Herausforderungen im rechtlichen Kontext

Voraussetzung für gelungenen Übergang: Bedarfsgerechte Hilfe und ihre „bedarfsgerechte“ Beendigung im Kontext

- Qualifizierungsbedarf (§§ 13, 19, 41 (Abs. 3) SGB VIII), Einordnung politisch motivierter Diskurse (bspw. Afghanistan, sich. HKL, Bleibeperspektive)
- Unklare Regelungen eröffnen Handlungsspielraum, der, fiskalisch und politisch bedingt, Sinn und Zweck der Regelungen aushebelt – bspw. Hilfe für junge Volljährige
- Die Durchsetzung von subjektiven Rechtspositionen in der Jugendhilfe scheitert häufig an den bestehenden Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe – Stärkung der Ombudschaftsstellen
- Fehlende Beratungsstruktur an den Schnittstellen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Übergangsgestaltung:

- Pädagogische Herausforderungen und Möglichkeiten



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Selbstständigkeit und eigenverantwortliche Lebensführung

- „Diese Alltagsfähigkeiten sind alle vorhanden, dann ist er doch selbstständig. Und wir sehen dann oft gerade im emotionalen Bereich oder in der Persönlichkeitsentwicklung schon noch Defizite und Bedarf nach engerer Unterstützung.“ (Fachkraft, Einrichtung)
- „Was ich problematisch finde ist, dass der Begriff Verselbstständigung von den verschiedenen Seiten gar nicht mit Inhalt gefüllt ist.“ (Fachkraft, Einrichtung)
- „Die müssen wissen: wo wende ich mich hin? Eine Perspektive müssen sie haben, so dass man sie sozusagen ins Leben entlassen kann.“ (Fachkraft Einrichtung)
- „Für mich zählt erstmal dazu, die Schule zu beenden und danach eine Ausbildung zu bekommen. Ohne Ausbildung glaube ich, dass diese Person für immer Hilfe brauchen muss. Glaub ich, das ist meine Meinung.“ (Junge Geflüchtete)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Übergangsgestaltung

Übergang in die Volljährigkeit geht nicht automatisch mit der eigenständigen Lebensführung einher!

- Selbstständigkeit = Prozess
- Verselbstständigung erfolgt nicht linear!
- Erweitertes Verständnis von Jugend, jungem Erwachsenenalter
- Selbstständigkeitsverständnis nicht nur anhand alltagspraktischer Fähigkeiten ausrichten



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Übergangsgestaltung

- **Individuelle und flexible Übergangsgestaltung**
 - Nachhaltigkeit durch Konzepte stufenweiser Verselbständigung
 - Recht auf Scheitern und Umkehr → Hilfestellung nicht an Erfolge/Zielerreichung knüpfen
 - Übergangskonzept verpflichtend in den Einrichtungen
 - Unbedingte Vermeidung von abrupten Hilfebeendigungen, da sie die Erfolge der Jugendhilfe bedrohen!
 - Möglichst nicht mehrere Übergänge, z. B. einen Umzug und einen Ausbildungsbeginn, parallel gestalten!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Beziehungskontinuität** in der Hilfe und im Übergang sichern
 - Hilfestrukturen & Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Jugendhilfe frühzeitig und aus der JH heraus fördern (Ehrenamtskoordination; Paten/Mentorenschaften und Beratungsstrukturen)
 - Vermeidung von zu häufigen Betreuungswechseln
 - Stärkung eines sozialen Netzes
- Schaffung von **Netzwerken**:
 - verbindliche Kooperationen, regelmäßige Arbeitskreise etablieren (JMD, Behörden, Arbeitgeber, Praktikums- und Ausbildungsbetriebe, Ombudschaften)
 - Kooperationen und Vernetzung mit lokalen Betrieben, Handelskammer



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche **Perspektivplanung** (vor 18. Geb.!)
 - Keine Bewertung von Fluchtgründen (parteiische Haltung)
- **Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen**
 - Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen, um Ressourcen im Bildungssystem zu nutzen; pädagogische und fachliche Ausbildungsbegleitung
 - Qualifizierung zu möglichen Förderinstrumenten
 - Sensibilisierung für „erzwungene“ Bildungsverläufe
- Sensibilität für **finanzielle Verpflichtungen** im Kontext von Flucht und Migration. Kein Anlass junge Menschen als „bildungsunwillig“ etc. abzutun und die Hilfe zu beenden.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Ehemaligenarbeit**
 - Orte des Zurückkommens schaffen – soziale Begegnungen nach Ende der Hilfe ermöglichen!
 - Regelmäßige Themenabende (Austausch zwischen Ehemaligen und Jugendlichen in der Hilfe)
 - Qualitätssicherung für Einrichtungen
- **Selbstorganisation und das Wissen um eigene Rechte stärken**
 - informelle Netzwerke und Selbstorganisation stärken (Jugendliche ohne Grenzen, Care Leaver e.V.)
 - Transparenz und Förderung der Selbstbestimmung über Beteiligung im Übergang: Vorbereitung auf fehlende zentrierte Unterstützung
 - Stärkung des Hilfeplanverfahrens (echte Beteiligung)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Voraussetzung für einen gelingenden Übergang

- Beendigung der Jugendhilfe, wenn der junge Mensch bereit hierfür ist
- Kein abrupter Abbruch und keine parallelen Übergänge
- Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe:
- Vorbereitung des Übergangs und „an die Hand nehmen“ – Übergang in andere Systeme begleiten (Brückenfunktion der Jugendhilfe)
- Übergangskonzepte (in lokalen Kooperationen & Netzwerken) etablieren – wer gestaltet, wie mit wem den Zugang zu welchem System?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang

Vor Beendigung der Jugendhilfe, ist zu klären, ob:

- ... das Risiko einer erneuten Verteilung besteht?
- ... eine Wohnsitzauflage vorliegt?
- ... eine eigene Wohnung bezogen werden darf?
- ... die Lebensunterhaltssicherung (AsylbLG, SGB II, Kindergeld, BAB und BaföG) gewährleistet ist?
- Außerdem muss die **asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung schon in der Inobhutnahme** beginnen und müssen die maßgeblichen Schritte mit Blick auf den Übergang während der Jugendhilfe eingeleitet worden sein.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Handlungsbedarf

- Schaffung niedrigschwelliger Angebote für volljährige Erstantragsteller/innen
- Harmonisierung der Gesetze (um bspw. Mehrfachverteilung auszuschließen)
- Gesetzliche Verankerung des Primats der Jugendhilfe
- Stärkung von Rückkehroptionen (Recht auf Scheitern & Umkehr)
- Die Jugendhilfe muss ihre Rolle klar besetzen, um Klarheit zwischen jugendhilferechtlicher und ordnungsrechtlicher Zuständigkeit zu schaffen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: j.karpenstein@b-umf.de